

BGer 7B_97/2022 vom 28. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_97_2022

FR: TF 7B_97/2022 du 28 septembre 2023

IT: TF 7B_97/2022 del 28 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes, mit dem die Vorinstanz die Siegelungsberechtigung der Beschwerdeführerin verneint und insofern kein Entsiegelungsverfahren einleiten lässt. Es handelt sich um einen anfechtbaren Zwangsmassnahmenentscheid (Art. 79 BGG i.V.m. Art. 196 lit. a StPO und Art. 50 Abs. 1-3 VStrR ; vgl. Urteile des Bundesgerichtes 1B_604/2021 vom 23. November 2022 E. 1; 1B_243/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 1). Auch die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG) ist zu bejahen. Soweit ihr die Teilnahme an einem Entsiegelungsverfahren verweigert wird, droht ihr eine formelle Rechtsverweigerung betreffend Geheimnisschutz (Art. 29 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 50 Abs. 1-3 VStrR ; vgl. zit. Urteil 1B_604/2021 E. 1). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 79 ff. BGG grundsätzlich erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet das VStrR Anwendung (Art. 1 VStrR). Im vorliegenden Fall ist gemäss dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) die ESTV für die Strafuntersuchung zuständig (Art. 190 Abs. 1 i.V.m. Art. 175 f. und Art. 190 Abs. 2 DBG). Gemäss Art. 191 Abs. 1 DBG richtet sich das Verfahren wegen des Verdachts schwerer Steuerwiderhandlungen gegenüber dem mutmasslichen Täter, dem Gehilfen und dem Anstifter nach den Art. 19-50 VStrR . Die Bestimmungen der StPO sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt. Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; zit. Urteil 1B_604/2021 E. 2; Urteile 1B_49/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 1.1; 1B_611/2019 vom 17. Dezember 2020 E. 1.2; je mit Hinweisen). Über Beschwerden gegen Zwangsmassnahmenentscheide der ESTV entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 VStrR sowie Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG ; vgl. BGE 139 IV 246 E. 1.3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin beanstandet im Wesentlichen, dass die Vorinstanz ihre Siegelungsberechtigung zu Unrecht verneint bzw. faktisch gar nicht über den Streitgegenstand des Einspracheverfahrens (Siegelung) entschieden habe. Stattdessen habe das Bundesstrafgericht eines der geltend gemachten Durchsuchungshindernisse (Vorliegen substantzierter Geheimnisinteressen) verneint. Ein förmliches Entsiegelungsverfahren sei aber nicht eingeleitet worden. Dies verstosse insbesondere gegen Art. 50 Abs. 3 VStrR .

Soweit die Vorinstanz schon im Einspracheverfahren (Siegelungsbegehren) faktisch als Entsiegelungsgericht fungiert und die Durchsichtung der edierten Bankunterlagen und provisorisch versiegelten Asservate bewilligt habe, liege eine Kompetenzüberschreitung und formelle Rechtsverweigerung vor.

E. 4.1

Edierte Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, dürfen von der Untersuchungsbehörde beschlagnahmt bzw. vorläufig sichergestellt werden (Art. 46 Abs. 1 lit. a VStrR). "Papiere" und nach der Praxis des Bundesgerichtes auch andere Datenträger sind mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse zu durchsuchen. Insbesondere sollen sie nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Aufzeichnungen darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Bei der Durchsichtung sind auch Berufsgeheimnisse, die zum Beispiel Rechtsanwälten oder Ärztinnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut wurden, zu wahren (Art. 50 Abs. 2 VStrR). Den Inhabern der Aufzeichnungen ist wenn immer möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsichtung über ihren Inhalt auszusprechen. Erheben sie gegen die Durchsichtung Einsprache, so werden die Datenträger versiegelt und verwahrt. In diesem Fall entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes materiell über die Zulässigkeit der Durchsichtung (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR).

E. 4.2

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 50 Abs. 3 VStrR ist "dem Inhaber der Papiere" Gelegenheit zu geben, ein Siegelungsbegehren ("Einsprache gegen die Durchsichtung") zu stellen (so ausdrücklich auch Art. 247 Abs. 1 und Art. 248 Abs. 1 StPO : "die Inhaberin oder der Inhaber"). Nach der Praxis des Bundesgerichtes können ausnahmsweise auch Personen siegelungsberechtigt sein, die nicht selber den Gewahrsam an den erhobenen Aufzeichnungen hatten. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Fälle, bei denen von Amtes wegen erkennbar ist, dass solche Drittpersonen, darunter auch Parteien des Strafverfahrens, ein unmittelbares rechtlich geschütztes Interesse an der Geheimhaltung haben könnten. In Frage kommen dabei gesetzlich vorbehaltene Geheimnisse gemäss Art. 171-173 StPO , insbesondere das Anwalts- oder das ärztliche Patientengeheimnis (vgl. Art. 30 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 2 VStrR). Insofern sieht das Gesetz auch vor, dass gesetzliche Beschlagnahme- bzw. Durchsichtungshindernisse zu beachten sind, "ungeachtet des Ortes", wo sich die erhobenen Gegenstände und Unterlagen befinden, und des "Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen" worden sind (Art. 264 Abs. 1 lit. c-d i.V.m. Abs. 3 StPO). Soweit eine solche Konstellation für die Untersuchungsbehörde ersichtlich ist, kann es sich aus Rechtsschutzgründen aufdrängen, auch dritten Personen, die nicht Gewahrsamsinhaber/-innen der erhobenen Aufzeichnungen sind, von Amtes wegen (oder auf ihr Begehren hin) das Siegelungsrecht einzuräumen (BGE 140 IV 28 E. 4.3.4-4.3.5; zit. Urteile 1B_604/2021 E. 5.4; 1B_243/2021 E. 3.6; 1B_49/2021 E. 5.7; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 141 IV 77 E. 5).

E. 4.3

Nach der Praxis des Bundesgerichtes haben Inhaber (-innen) von sichergestellten oder edierten Unterlagen und Aufzeichnungen, welche sich zur Wahrung ihrer geschützten Geheimnisrechte gegen deren Durchsichtung wenden, die betreffenden Gründe grundsätzlich zusammen mit ihrem Siegelungsbegehren darzulegen, spätestens aber - sofern die Siegelung erfolgt - im gerichtlichen Entsiegelungsverfahren (BGE 142 IV 207 E. 7.1.5,

E. 11; 141 IV 77 E. 4.3, E. 5.5.3, E. 5.6; 138 IV 225 E. 7.1; 137 IV 189 E. 4.2, E. 5.3.3; nicht aml. publ. E. 6 von BGE 144 IV 74). Personen, die

keinen Gewahrsam an den erhobenen Asservaten hatten und deren Siegelungsberechtigung für die Untersuchungsbehörde auch sonst nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, trifft demgegenüber die prozessuale Obliegenheit, bereits in ihrem Siegelungsbegehren ausreichend zu substantzieren, weshalb sie dennoch - ausnahmsweise - legitimiert seien, die Siegelung zu verlangen (bzw. inwiefern es sich um siegelungsfähige Unterlagen handle). Falls dritte Personen dies prozessual versäumen, laufen sie Gefahr, dass schon die Untersuchungsbehörde ihr Siegelungsbegehren abschlägig behandelt und entsprechende Vorbringen - mangels einzuleitendem gerichtlichem Entsiegelungsverfahren - nicht mehr gehört werden können (zit. Urteile 1B_604/2021 E. 5.4; 1B_243/2021 E. 3.6 mit Hinweisen).

Als siegelungsberechtigt gelten insbesondere Konteninhaber-/innen bezüglich edierte Bankunterlagen, die ihre eigenen Kontenverbindungen betreffen (BGE 140 IV 28 E. 4.3.7; zit. Urteil 1B_604/2021 E. 5.5; Urteile 1B_464/2012 vom 7. März 2013 E. 6; 1B_567/2012 vom 26. Februar 2013 E. 1.1). Eine Siegelung ist anzuordnen, wenn nach Angaben der berechtigten Person Geheimnisschutzinteressen bzw. gesetzliche Durchsuchungshindernisse bestehen. Ob solche Hindernisse vorliegen (und dem Strafverfolgungsinteresse vorgehen) oder nicht, hat grundsätzlich der Entsiegelungsrichter zu entscheiden. Ausnahmen bzw. Erledigungen im Siegelungsverfahren können nur in liquiden Fällen in Frage kommen, etwa wenn das Siegelungsbegehren offensichtlich unbegründet bzw. rechtsmissbräuchlich erhoben erscheint und ein förmliches Entsiegelungsverfahren mit materieller Prüfung aller substantzierten Durchsuchungshindernisse geradezu einem Prozessleerlauf gleichkäme (zit. Urteil 1B_464/2012 E. 3).

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin hat schon vorinstanzlich geltend gemacht, sie verfüge bei einer der betroffenen Banken über ein Konto und eine Hypothek. Sie müsse davon ausgehen, dass die Bank diesbezügliche geheimnisgeschützte Unterlagen ediert habe.

Das Bundesstrafgericht stellt dazu Folgendes fest: Laut ESTV habe die fragliche Bank ihr die Unterlagen am 25. November 2021 in elektronischer Form ediert. Die ESTV habe die Aufzeichnungen auf einen Datenstick kopiert und provisorisch versiegelt, "ohne zu wissen, welche Unterlagen sich darunter befinden". Das entsprechende (Begleit-) Schreiben der Bank, woraus allenfalls hervorgehen könnte, welche konkreten Unterlagen diese an die ESTV herausgegeben hat, befinde sich nicht in den an das Bundesstrafgericht übermittelten Akten. Der Vorinstanz sei folglich "nicht bekannt, welche Unterlagen zu welchen Konten" ediert worden seien. Unter der Annahme, "dass die Beschwerdeführerin bei der Bank tatsächlich über Bankkonten verfügt", könne "nicht ausgeschlossen werden", dass sich unter den Asservaten "auch Unterlagen zu den auf die Beschwerdeführerin lautenden Bankkonten befinden könnten". Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könne die Beschwerdeführerin folglich "als Inhaberin der mutmasslich von der Edition betroffenen Bankkonten indirekt betroffen sein und damit als Einspracheberechtigte in Frage kommen". Davon sei offenbar auch die ESTV ausgegangen, weshalb sie die bei ihr eingereichten Bankunterlagen provisorisch, bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Siegelungsberechtigung, versiegelt habe (angefochtener Entscheid, E. 6.5.2 S. 11).

E. 4.5

Wie die Vorinstanz feststellt, bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass sich unter den versiegelten Asservaten Bankaufzeichnungen befinden, welche Kontenverbindungen der Beschwerdeführerin betreffen. Nach der dargelegten Praxis des Bundesgerichtes ist die Beschwerdeführerin daher zur Einsprache (Art. 50 Abs. 3 Satz 2 [erster Halbsatz] VStrR, Siegelungsbegehren) grundsätzlich berechtigt. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes hat hier von Gesetzes wegen ein förmliches Entsiegelungsverfahren einzuleiten und die angerufenen Durchsuchungshindernisse materiell zu prüfen (Art. 50 Abs. 3 Satz 2 [zweiter Halbsatz] i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerdeführerin ist dabei als Verfahrenspartei zuzulassen; im Entsiegelungsverfahren wird sie insbesondere die prozessuale Obliegenheit treffen, die von ihr geltend gemachten Durchsuchungshindernisse ausreichend zu substantiieren (

BGE 142 IV 207 E. 7.1.5, E. 11; 141 IV 77 E. 4.3, E. 5.5.3, E. 5.6).

Dass die Vorinstanz aufgrund unvollständiger Akten noch nicht hat prüfen können, welche Bankaufzeichnungen über welche Konten ediert und provisorisch versiegelt wurden, ändert an dieser gesetzlichen Regelung nichts und vermag sich prozessual nicht zulasten der Beschwerdeführerin auszuwirken. Im vorliegenden Fall besteht auch kein Ausnahmefall, bei dem die Einsprache (Siegelungsbegehren) offensichtlich unbegründet bzw. rechtsmissbräuchlich erhoben erschiene und ein förmliches Entsiegelungsverfahren vor der Beschwerdekammer zum Vornherein einem Prozessleerlauf gleichkäme. Wie die Vorinstanz feststellt, hat die Beschwerdeführerin schon im Einspracheverfahren geltend gemacht, es seien zahlreiche Aufzeichnungen erhoben worden, die geheimnisgeschützt und nicht vom Tatverdacht erfasst seien, nicht in den Rahmen des untersuchten Sachverhalts fielen und deren Durchsuchung daher unverhältnismässig sei. Die betreffenden Rügen werde die Beschwerdeführerin im einzuleitenden Entsiegelungsverfahren substantiieren (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5.2 S. 8).

E. 5

Dass die Vorinstanz die Siegelungsberechtigung der Beschwerdeführerin verneint hat und kein förmliches Entsiegelungsverfahren durchführt, hält vor dem Bundesrecht nicht stand. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Für die von der betroffenen Bank edierten und durch die ESTV provisorisch versiegelten Aufzeichnungen ist von Amtes wegen ein förmliches Entsiegelungsverfahren bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes einzuleiten. Die Beschwerdeführerin ist daran als Partei zu beteiligen.

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Kasse der ESTV) hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (Art. 67 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.